

Antragsteller:in	Ortsvereinsvorstand der SPD Dresden-Plauen		
Titel:	Änderungen an der Satzung der SPD Dresden-Plauen		
Votum:	Ja:	Nein:	Enthaltung:

1 Die Jahreshauptversammlung der SPD Dresden-Plauen möge beschließen und die Satzung
2 wie folgt anpassen:

3 [Anmerkung: Die Änderungen in der Satzung der SPD Dresden-Plauen sind **fett** dargestellt.]
4

5 § 1, Punkt 1:

6 Der Ortsverein umfasst den **Stadtbezirk** Dresden-Plauen mit dem Stand vom 1.
7 Januar 2006.
8

9 § 3, Punkt 1:

10 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet im Regelfall der Vorstand des
11 Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragssteller **oder** die Antragstellerin wohnt.
12

13 § 3, Punkt 9:

14 Streichung
15

16 § 5, Satz 2:

17 Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der
18 **Revisor:innen** und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die
19 Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
20

21 § 5, Punkt 2, Satz 2:

22 Zuständig **ist/sind der/die Vorsitzende/n**, im Verhinderungsfall **die** Stellvertretung.
23

24 § 5, Punkt 3, Satz 1:

25 Die Mitgliederversammlung wird von **dem/der/den Vorsitzende/n** oder **von** einem
26 anderen Vorstandsmitglied geleitet.
27

28 § 5, Punkt 4, Satz 1:

29 Der Vorstand, **die Revisor:innen** und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag
30 werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens
31 zwei Jahre gewählt.
32

33 § 5, Punkt 4, Satz 3:

34 Sie prüft die Stimmberechtigung der **Teilnehmer:innen** und wählt eine
35 Versammlungsleitung.

36 § 6, Punkt 2:

37 Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- 38 - der/dem Vorsitzenden **oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine**
- 39 **Frau,**
- 40 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, **dabei sollen verschiedene**
- 41 **Geschlechter vertreten sein,**
- 42 - **dem/der Kassierer:in,**
- 43 - **dem/der Schriftführer:in,**
- 44 - **mindestens zwei, maximal fünf Beisitzer:innen.**

45 **Die Zahl der Vorsitzenden und der Beisitzer:innen wird von der Mitgliederversammlung**

46 **vor der Wahl festgelegt.**

47

48 § 7, Punkt 1:

49 Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

50 Nacheinander werden gewählt:

- 51 - die/der Vorsitzende/**n,**
- 52 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
- 53 - der/die **Kassierer:in,**
- 54 - der/die **Schriftführer:in,**
- 55 - die **Beisitzer:innen.**

56

57 § 8, Punkt 1:

58 Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit

59 des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei **Revisor:innen** gewählt. Sie dürfen weder

60 Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige **Mitarbeiter:innen**

61 der Partei sein.

62

63 § 11

64 Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen

65 Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks (Landesverband Sachsen), und der

66 Satzung des **Unterbezirks Dresden** in der jeweils gültigen Fassung.

67

68 § 12

69 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am **28.03.2022** in

70 Kraft.

Begründung:

- § 1 Anpassung der Satzung
- § 3 Anpassung der Satzung
- § 5 Anpassung der Satzung, u.a. aufgrund der Möglichkeit einer Doppelspitze.
- § 6 Analog zur Regelung auf Bundes-, Bezirk- und Unterbezirksebene soll die Doppelspitze im Ortsverein Dresden-Plauen möglich werden.
- § 7 Anpassung der Satzung, aufgrund der Möglichkeit einer Doppelspitze.
- § 8 Anpassung der Satzung.
- § 11 Anpassung der Satzung.
- § 12 Anpassung der Satzung.

Übersicht:

AKTUELLE FASSUNG	ÄNDERUNGSVORSCHLAG
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ortsverein umfasst den Bereich des Ortsamt Dresden-Plauen mit dem Stand vom 1. Januar 2006. 2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dresden-Plauen. Sein Sitz ist Dresden. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ortsverein umfasst den Stadtbezirk Dresden-Plauen mit dem Stand vom 1. Januar 2006. 2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dresden-Plauen. Sein Sitz ist Dresden.
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet im Regelfall der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt. 2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. 3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig 	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet im Regelfall der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragssteller oder die Antragstellerin wohnt. 2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. 3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

<p>4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.</p> <p>5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.</p> <p>7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen.</p> <p>8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.</p>	<p>4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.</p> <p>5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.</p> <p>7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen.</p> <p>8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann, ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Ortsvereins</p> <p>Organe des Ortsvereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand 	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Ortsvereins</p> <p>Organe des Ortsvereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung	§ 5 Mitgliederversammlung
<p>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschliefungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden. 2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung. 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. 4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen. 	<p>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisor:innen und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschliefungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden. 2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist/sind der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der/den Vorsitzende/n oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. 4. Der Vorstand, die Revisor:innen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer:innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

<p>6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.</p> <p>2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden, - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, - dem für das Finanzwesen verantwortlich Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) - dem/der Schriftführer(in), - eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer/innen). <p>3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.</p> <p>4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.</p> <p>2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dabei sollen verschiedene Geschlechter vertreten sein, - dem/der Kassierer:in, - dem/der Schriftführer:in, - mindestens zwei, maximal fünf Beisitzer:innen. <p>Die Zahl der Vorsitzenden und der Beisitzer:innen wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.</p> <p>3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.</p> <p>4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende, - die stellvertretenden Vorsitzenden, - der/die Kassierer(in), - der/die Schriftführer(in), - die weiteren Mitglieder. 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten beachten. 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende/n, - die stellvertretenden Vorsitzenden, - der/die Kassierer:in, - der/die Schriftführer:in, - die Beisitzer:innen. 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten. 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
<p style="text-align: center;">§ 8 Revision</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein. 2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Revision</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter:innen der Partei sein. 2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode. 3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

<p>3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz</p> <p>1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung. 2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz</p> <p>1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung. 2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks (Landesverband Sachsen), und der Satzung des Unterbezirks Dresden-Elbe-Röder in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks (Landesverband Sachsen), und der Satzung des Unterbezirks Dresden in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20.03.2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28.03.2022 in Kraft.</p>